

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. März 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n° 2 de Zaragoza — Spanien) — Pilar Centeno Meléndez/ Universidad de Zaragoza

(Rechtssache C-315/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Diskriminierungsverbot — System der horizontalen Laufbahn — Gewährung zusätzlicher Dienstbezüge — Nationale Regelung, nach der Interimsbeamte davon ausgeschlossen sind — Begriffe „Beschäftigungsbedingungen“ und „sachliche Gründe“)

(2018/C 190/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo n° 2 de Zaragoza

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pilar Centeno Meléndez

Beklagte: Universidad de Zaragoza

Tenor

Paragraph 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, nach der die Teilnahme am System der horizontalen Laufbahn des Verwaltungs- und Dienstpersonals der Universität Zaragoza (Spanien) und damit der sich aus der Teilnahme an diesem System ergebende Anspruch auf zusätzliche Dienstbezüge Berufsbeamten und fest angestellten Bediensteten — unter Ausschluss insbesondere der Interimsbeamten — vorbehalten ist.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 14.8.2017.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad — Bulgarien) — PM/AH

(Rechtssache C-604/17) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats für die Entscheidung über einen Antrag in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, wenn das Kind nicht im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnt — Zuständigkeit in Unterhaltssachen — Verordnung [EG] Nr. 4/2009)

(2018/C 190/04)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: PM

Kassationsbeschwerdegegnerin: AH

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats, das nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung für die Entscheidung über einen Antrag auf Ehescheidung von zwei Ehegatten, die beide die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzen, zuständig ist, keine Zuständigkeit für die Entscheidungen über das Sorgerecht und das Umgangsrecht in Bezug auf das Kind der Ehegatten hat, wenn dieses im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat und die Voraussetzungen, die nach Art. 12 dieser Verordnung für die Übertragung dieser Zuständigkeit auf dieses Gericht erforderlich sind, nicht vorliegen, wobei zudem berücksichtigt wird, dass den Umständen des Ausgangsverfahrens auch nicht zu entnehmen ist, dass diese Zuständigkeit auf die Art. 9, 10 oder 15 dieser Verordnung gestützt werden könnte. Überdies erfüllt dieses Gericht nicht die Voraussetzungen gemäß Art. 3 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, um über die Unterhaltssache zu entscheiden.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. November 2017 von der Grupo Osborne S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 20. September 2017 in der Rechtssache T-350/13, Jordi Nogués/ EUIPO — Grupo Osborne (BADTORO)

(Rechtssache C-651/17 P)

(2018/C 190/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Grupo Osborne S.A.(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. M. Iglesias Monravá)

Andere Parteien des Verfahrens: Jordi Nogués S.L. und Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 12. April 2018 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und entschieden, dass die Grupo Osborne S.A. ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. November 2017 von der Grupo Osborne S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 20. September 2017 in der Rechtssache T-386/15, Jordi Nogués/ EUIPO — Grupo Osborne (BADTORO)

(Rechtssache C-652/17 P)

(2018/C 190/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Grupo Osborne S.A.(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. M. Iglesias Monravá)

Andere Parteien des Verfahrens: Jordi Nogués S.L. und Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum